

40. Jahrgang/Nr. 7 07.05.2009

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
⁽ 22.	5. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 05.05.2009 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000	S. 52
23.	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009	S. 54
24.	Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Sieg-Kreises betr. Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis	S. 56
25.	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	S. 74

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Einladung zur Jubiläumsveranstaltung 2009

Die Stadt Bornheim lädt Sie anlässlich der Jubiläen 20 Jahre Mauerfall, 40 Jahre kommunale Neugliederung und 60 Jahre Grundgesetz zu einem unterhaltsamen Rückblick mit Kabarett, Musik und Talk in die Zeitgeschichte ein.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, 27. Mai 2009, 18.30 Uhr im Rathaus Bornheim statt.

Benefizkonzert für Studio Merten

Die Stadt Bornheim präsentiert das RWE-Power Orchester Live in Concert zugunsten des Bürgerradios Studio Merten.

Das Konzert findet am Freitag, 5. Juni 2009, 19.30 Uhr im Alexander-von-Humboldt-Gymnasium statt. Die Karten sind im Vorverkauf für 10 € / Abendkasse 12 € in allen Bornheimer Filialen der Kreissparkasse Köln, der Volksbank Bonn Rhein-Sieg und im Rathaus Bornheim erhältlich.

5. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 05.05.2009 zur Änderung der 22. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000

Aufgrund § 27 Abs. 4 Satz 1 und § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.6.5 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zuständigkeitsverordnung - ZuStVO ArbtG -) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360 / SGV. NRW. 281) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 05.05.2009 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000 erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

In § 2 Nr. 2.1.1 wird zu Beginn ergänzt: "im Jahr 2009 anlässlich des Bornheimer Gesundheitstages am 10.05.2009, im Übrigen"

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Bornheim in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

5. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 05.05.2009 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

 eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form-Oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim,/den

06.05.2009

(Wolfgang Henseler) Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Bornheim - die Wahlbezirke der Stadt Bornheim - wird in der Zeit vom 18.05.2009 bis 22.05.2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro, Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, Zimmer 358 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16.Tag vor der Wahl, spätestens am 17.05.2009 bis 12.30 Uhr beim Wahlbüro, Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, Zimmer 358 Einspruch einlegen.
 Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Rhein-Sieg-Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs.2 der Europawahlordnung bis zum 17.05.2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung (bis zum 22.Mai 2009) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefunterlagen für einen anderen ist nur möglich,wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bornheim, den 04.05.2009

Stadt Bornheim Der Bürgermeister-

(Wolfgang Hensele

Öffentliche Bekanntmachung

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge hat in seiner Sitzung am 05.02.2009 nachfolgende "Neufassung der Satzung vom 18.02.2000 des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge" beschlossen, die von mir am 30.03.2009 gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) genehmigt wurde und hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Neufassung

der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes

Vorgebirge Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Vorgebirge".
- (2) Er hat seinen Sitz in Bornheim, Rhein Sieg Kreis.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).

Der Verband verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

I. Abschnitt: Aufgaben, Mitglieder, Unternehmen

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von

- a) Frostschutzanlagen und Beregnungsanlagen sowie
- b) Anlagen zur Entwässerung
- c) Gewinnung, Beschaffung und Speicherung sowie Bereitstellung von Wasser

Die Sicherung und Stützung der Grundwasserverhältnisse hat der Verband bei Erfüllung seiner Aufgaben zu beachten.

Mitglieder und Nutznießer

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind die Eigentümer und Bewirtschafter der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, die Gebietskörperschaften im Verbandsgebiet, können Mitglieder des Verbandes sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist herbeizuführen, sobald sich Dritte unter Inanspruchnahme des Verbandsvorteils über zum Verband gehörende Grundstücke anschließen.
- (3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Dieses Mitgliederverzeichnis hält er auf dem aktuellen Stand. Es kann EDV-gestützt geführt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft als dingliches Mitglied (§ 4 Abs.1 Ziffer.1 WVG) verpflichtet zur Entrichtung der Verbandsbeiträge (§ 28 Abs. 1 WVG) nicht aber zur Abnahme von Beregnungswasser oder zur Beanspruchung sonstiger Vorteile der Mitgliedschaft. Der Verband ist im Gegenzug zum ordnungsgemäßen Ausbau und zur Unterhaltung der Anlagen verpflichtet soweit dies unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich ist, keineswegs aber im Rahmen der Nutzung der geschaffenen Anlagen den Mitgliedern Beregnungswasser zu jeder Zeit zu beliebigem Umfang zur Verfügung zu stellen oder die Wiederherstellung (Wiedereinräumung) sonstiger Verbandsvorteile zu gewähren.
- (5) Nutznießer sind:
 Landwirte, die beim Verband einen Antrag auf vorübergehenden Wasserbezug zu Beregnungszwecken für landwirtschaftliche Grundstücke stellen, die nicht im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind und die nur bis max. 2 Jahre in Folge beregnet werden sollen.

§ 4

Verbandsgebiet, Unternehmen, Plan

- (1) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus den beigefügten Karten. Darüber hinaus aus den bei der Aufsichtsbehörde- dem Rhein- Sieg-Kreis befindlichen Gründungsunterlagen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus folgender Aufgabenstellung:
 Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von Frostschutz- Beregnungs- und Entwässerungsanlagen sowie
 Gewinnung, Beschaffung, Speicherung und Bereitstellung von Wasser.
- (3) Für die Entwässerung ergibt sich das Unternehmen aus dem Flurbereinigungsplan von Waldorf und dem dazu aufgestellten Plan für die Bodenverbesserung des Amtes für Agrarordnung in Bonn vom 23.02.1956 nebst Nachtrag vom 10.07.1959 sowie den Plänen des Ingenieurbüros A. Marner, Euskirchen Stotzheim vom 15.2.1975.
- (4) Das Unternehmen für den Frostschutz ergibt sich aus dem generellen Entwurf vom 07.08.1978 sowie den Plänen des Ingenieurbüros A. Marner, Euskirchen –Stotzheim vom 10.12.1991, 30.1.1992, April 1992, März1994, November 1994, und November 1995. Die Pläne bestehen aus der Entwurfsplanung mit Lage und Übersichtsplan, Kostenberechnung, Erläuterung der jeweiligen Maßnahme sowie technischen Berechnung.

- (5) Jeweils eine Ausfertigung der Pläne wird bei der Aufsichtsbehörde und beim jeweiligen Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (6) Grundstücke, die nach vorstehender Regelung nicht zum Verbandsgebiet gehören, jedoch bereits Verbandsvorteile genießen oder in den Genuss gebracht werden sollen, können auch gegen den Willen des Grundstückseigentümers in den Verband einbezogen werden.
- (7) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband als Gesamtanlage für das Verbandsgebiet,
 - 1. die erforderlichen Wassergewinnungsanlagen (Brunnen) für das Gebiet zu bauen, zu unterhalten und nach den technischen Erfordernissen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Notwendigkeit eines schonenden Umgangs mit Grundwasser zu betreiben;
 - 2. die Zuleitungen zu den Bewässerungsgebieten einschließlich, ortsfester Verteilungsleitungen und ggs. Feldhydranten herzustellen;
- 3. die Standrohrwasserzähler und die stationären Wasseruhren zur Verfügung zu stellen oder sofern diese noch im Eigentum von Verbandsmitgliedern stehen, diese in das Eigentum des Verbandes für die Nutzungsdauer zu überführen;
 - 4. die Anlagen der Entwässerung (Drainage) zu unterhalten.
- (8) Der Verband beantragt und wird Inhaber sämtlicher wasserrechtlichen Erlaubnisse für die zu seinem Unternehmen gehörenden landwirtschaftlichen Beregnungsbrunnen im Verbandsgebiet auch solcher, die im Eigentum Dritter stehen.. Der Bau, Betrieb und die Unterhaltung der jeweiligen Brunnen ist Aufgabe des Verbandes. Er kann die wasserrechtliche Befugnis zur Entnahme von Grundwasser ganz oder teilweise auf die Verbandsmitglieder übertragen. Die Übertragung kann er mit Auflagen und Bedingungen versehen.
- (9) Durch die Nutzung der Einrichtungen des Verbandes wird ein Benutzungsverhältnis begründet gemäß nachstehendem Abschnitt IV.

Ausführung der Bau- und Erschließungsarbeiten

- (1) Die Bauarbeiten werden in der Regel abschnittsweise ausgeführt.
- (2) Bei der Auftragsvergabe hat der Verband § 55 LHO zu beachten soweit es sich nicht um geringfügige Auftragswerte handelt.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, die zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder zu benutzen und zu betreten (§ 33 Abs. 1 WVG). Ein Ausgleich für Vermögensnachteile ist zu gewähren (§ 36 WVG). Diese haben ferner zu dulden, dass sich Dritte unter Inanspruchnahme von Verbandsgrundstücken an die Gemeinschaftsanlagen anschließen.

Die dinglichen Mitglieder haben solche Eingriffe in ihr Eigentum zu dulden, die zur Erfüllung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben notwendig sind. Allein auf Grund des Eigentums an Grundstücken oder eines vom Eigentümer hergeleiteten Rechts kann nicht widersprochen werden.

Der Verband darf die für das Unternehmen benötigten Stoffe (Steine; Erde, Rasen etc.) von diesen Grundstücken nehmen soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Ge-

wässer sind, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriftenerforderliche Genehmigungen entgegenstehen. Ausnahmen von den Beschränkungen können vom Verband in begründeten Fällen zugelassen werden.

- (2) Soweit Zwecke des Unternehmens beeinträchtigt werden, ist es verboten in Drainagegebieten (Entwässerung) Korbweiden, Kulturen, Pflanzungen hochstämmiger Bäume oder Silagemieten anzulegen. Unzulässig ist außerdem das Tiefpflügen (Rigolen) in Drainagegebieten. Die Verbote sind unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Einzelnen den Eigentümern und oder Nutzungsberechtigten aufzuerlegen.
- (3) Wird ein zum Verband zugehöriges Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte, vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung, gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge direkt an den Verband zu leisten. Dinglicher Beitragsschuldner ist der jeweilige Grundstückseigentümer.
- (4) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit eine Nutzung nicht durch Rechtsvorschrift ohnehin zugelassen ist. Eine notwendige Zustimmung darf nur verweigert werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke vorliegt, die nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7

Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind bei Bedarf zu schauen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher, sein Vertreter oder ein oder mehrere von ihm zu bestimmende Schaubeauftragte (r).

§ 8

Aufzeichnung und Abstellung der Mängel

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Vorsteher lässt die Mängel umgehend abstellen.
- (3) Über das Ergebnis berichtet der Verbandsvorsteher dem Verbandsausschuss.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand (vgl. § 15) und einen Verbandsausschuss (vgl. § 11).

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
- 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 4. Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachtragshaushaltspläne,
- 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 6. Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung,
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und evtl. Aufwandsentschädigungen,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen dem Verbandsvorsteher, den Stellvertretern und dem Verband,
- 9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 10. Mitwirkung bei Entscheidungen über die Aufnahme in die dingliche Mitgliedschaft bei Antragstellung, bzw. Entscheidung bei Entlassung von Mitgliedern aus der dinglichen Mitgliedschaft,
- 11. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln und die Beitragsordnung,
- 12. Beschlussfassung über Auftragsvergabe bei einem Auftragswert von mehr als 12.000 € oder den Abschluss von Verträgen mit einem Wert in gleicher Höhe oder jedweder Kreditaufnahme,
- Mitwirkung in Rechtsmittelklageverfahren soweit der Verbandsvorsteher den Ausschuss im Einzelfall beteiligt.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses, Wahlen

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den von den Mitgliedern gewählten Vertretern. Für jedes Ausschussmitglied ist auch ein Stellvertreter (Ersatzmitglied) zu wählen. Die einzelnen Beregnungsgruppen (z.Zt. Merten, Waldorf/ Dersdorf, Bornheim, Brenig, Roisdorf, Alfter Oedekoven, Alfter (Buschdorfer Weg) und Uedorf (Eichelkamp), sollen jeweils ein Mitglied stellen.

 Die Drainagegruppe soll 2 Mitglieder stellen.

 Fällt bei der Wahl eine Beregnungs- Drainagegruppe mangels Bewerber ganz oder teilweise aus, kann eine Nachwahl angesetzt werden oder in der Versammlung beschlossen werden, dass der Verbandsausschuss le-
 - Nachwahl angesetzt werden oder in der Versammlung beschlossen werden, dass der Verbandsausschuss lediglich aus den in dieser Versammlung gewählten Personen besteht.
- (2) Die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter findet in einer Mitgliederversammlung statt, zu der der Verbandsvorsteher durch öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt. Um sicherzustellen, dass jede Gruppe durch ein Ausschussmitglied vertreten ist, sollen gesonderte Wahlvorschläge in dieser Versammlung gemacht werden. Zu diesem Zweck wird in der Anwesenheitsliste festgehalten, zu welcher Gruppe das jeweilige Mitglied gehört; ggf. für welche Gruppenmitglieder er Stimmvollmacht hat. Die von den Gruppen gemachten Wahlvorschläge sollen Gruppenmitglieder vorsehen, müssen dies jedoch nicht. Ist eine Gruppe im Wahltermin nicht vertreten, sind aus der Mitte der Versammlung heraus Vorschläge

für die Wahl zu unterbreiten, die andere als Gruppenzugehörige Mitglieder enthalten. Wegen der schwierigen Nachvollziehbarkeit der Stimmberechtigung und Stimmabgabe ist nur die schriftliche Stimmabgabe in einzelnen Wahlgängen je Gruppe zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied kann sein Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen. Die Stimmrechtsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu den Akten zu nehmen.
- (4) Gewählt wird ausschließlich schriftlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Bringt auch diese keine Entscheidung, so entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (5) Der Vorsteher leitet die Wahl (sofern er kein Mitglied ist, ohne Stimmrecht). Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 12

Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Mitglieder des Ausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist jedoch darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde muss, die landwirtschaftlichen u. wasserwirtschaftlichen Fachbehörden sowie die Landwirtschaftskammer NRW sollen eingeladen werden, wenn die Tagesordnung ihre Teilnahme angezeigt erscheinen lässt.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- .(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht.

§ 13

Willensbildung, Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsausschussmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
 - (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen wird.
- (4) Stimmen 2 Drittel der Ausschussmitglieder zu, so kann auf jede Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden. Die Zustimmung ist schriftlich zu erklären.
- (5) Die in einer Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Mitglied zu unterschreiben ist.

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Verbandsorgane endet jeweils am 31. Dezember des auf die Wahl folgenden fünften Wahljahres. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt für den Rest der Amtszeit das gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (2) Die Verbandsorgane bleiben im Amt bis zur jeweiligen Neuwahl.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher (Vorsitzender) und zwei Stellvertretern (die Reihenfolge ergibt sich aus [†] der Wahl). Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt.

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher und seine Stellvertreter.
- (2) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, per Handzeichen.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bringt auch diese keine Entscheidung, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Versammlungsleiter ist die vom Ausschuss bestimmte Person.
- (5) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17

Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - 2. Vorbereitung und Einberufung der Verbandsausschusssitzungen,
 - 3. Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und eventueller Nachträge,
 - 4. Erstellung der Jahresrechnung,
 - 5. Vorbereitung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes.

- (2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Verbands-ausschuss zu beschließen hat, gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht ausschließlich der Verbandsausschuss durch die Satzung und das Wasserverbandsgesetz berufen ist. Der Verbandsvorsteher kann, in Angelegenheiten deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Verband bis zu einer Sitzung des Verbandsausschusses aufgeschoben werden können, an dessen Stelle entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Ausschuss umgehend schriftlich mitzuteilen.

 Der Verbandsvorsteher hat Entscheidungen, die nicht lediglich die einfachen Geschäfte betreffen, im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten hat er die Aufsichtsbehörde zu hören.
- (4) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an Gesetz und Haushaltsplan gebunden.
- (5) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und zur Unterstützung des Vorstandes kann vom Verbandsvorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser ist an die Weisungen des Verbandsvorstandes gebunden und erhält eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung oder Vergütung.

Unterrichtung

Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes. Die Unterrichtung kann in einer Versammlung oder mittels Bekanntmachung erfolgen.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 19

Haushaltsplan

- (1) Der Verbandsausschuss stellt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Haushaltsplan ist durch den Verbandsvorsteher so rechtzeitig vorzulegen, dass der Verbandsausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres, für das er gelten soll, über ihn beschließen kann. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

 Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Er soll so gegliedert sein, dass die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Gruppen getrennt dargestellt sind.
 - Grundsätzlich decken alle Einnahmen alle Ausgaben soweit nicht Einnahmen besonders zweckgebunden sind und damit nur zweckgebundenen Ausgaben dienen.
- (4) Der Verband setzt die Einnahmen und Ausgaben nach dem Prinzip der Kosten- und Aufwandsdeckung und unter Berücksichtigung der Schaffung notwendiger Rücklagen fest. Es sollen angemessene Rücklagen unter Berücksichtigung der jeweiligen Investitionssumme und der unterschiedlichen Lebensdauer gebildet werden. Die Rücklage kann nach Bedarf besonders gegliedert werden. Sie dient jedoch zur Deckung etwaiger Fehlbeträge im Gesamthaushalt.

Außer- oder Überplanmäßige Haushaltsausgaben

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die nach Auffassung des Verbandsvorstandes unabweisbar und unaufschiebbar sind, bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Gleiches gilt für Verpflichtungsgeschäfte, die nach Auffassung des Verbandsvorstandes nicht ohne Nachteile für den Verband auf das kommende Haushaltsjahr verschoben werden können.

§ 21

Prüfen des Haushaltes

Der Vorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres in den ersten 4 Monaten des Folgejahres auf und legt sie nach Billigung im Vorstand der zuständigen Prüfungsinstanz zur Prüfung vor.

§ 22

Rechnungsprüfungsstelle

Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch einen vom Verbandsausschuss bestimmten und mit der Aufsichtsbehörde abgestimmten Rechnungsprüfer.

§ 23

Genehmigung, Entlastung

- Der Vorsteher legt dem Verbandsausschuss die Jahresrechnung mit dem Pr
 üfbericht vor und nimmt ggf. zum Pr
 üfbericht Stellung.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

§ 24

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind grundsätzlich Geldbeiträge.

Beitragslast

- (1) Die Beitragslast für die erstmalige Herstellung des Unternehmens tragen nach Abzug etwa gewährter Zuwendungen die Grundstückseigentümer der Herstellungsfläche im Verhältnis der Flächeninhalte. Der Verband kann einen Eigenanteil festsetzen sofern er hierzu in der Lage ist.
- (2) Die Beitragslast für die sonstigen Kosten verteilt sich auf die dinglichen Mitglieder und die Nutznießer nach dem Maßstab der abgegebenen Wassermenge oder nach einem in der Beitragsordnung festgelegten Maßstab.
- (3) Der Beitrag für die Drainagegebiete richtet sich nach dem Unterhaltungs- und Investitionsaufwand sowie den anteiligen Kosten der laufenden Verwaltung. Der Beitragsmaßstab wird vom Verbandsausschuss festgelegt, sofern nicht die Vorteilsfläche hierfür in Frage kommt oder von ihr abgewichen werden muss.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Verbandes) kann durch den Verbandsausschuss im Haushaltsplan oder in der Beitragsordnung vorläufig festgesetzt werden. Die Bemessungsgrundlage (in der Regel der Flächeninhalt aller Grundstücke im Verbandsgebiet) wird im Haushaltsplan oder der Beitragsordnung festgelegt. Diese vorläufige Festsetzung wird eine endgültige, wenn der Verbandsausschuss nicht auf der Grundlage der Jahresentwicklung eine abweichende Festsetzung trifft.
 Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Benutzungsverhältnisses in Abschnitt IV.
- (5) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein (Nutznießer), Vorteil aus den Verbandsanlagen oder -tätigkeiten erlangt, kann zu einmaligen oder regelmäßig wiederkehrenden Beitragsleistungen herangezogen werden. Die Höhe wird in der Beitragsordnung bestimmt. (Dies sind Flächen die in der Regel nicht zugezogen werden

Höhe wird in der Beitragsordnung bestimmt. (Dies sind Flächen die in der Regel nicht zugezogen werden sollen, da sie nur bis max. 2 Jahre in Folge beregnet werden.)

§ 26

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber allen Personen, die sich zur Einholung der Einkünfte oder zur Einsicht oder Besichtigung als vom Verband berechtigt ausweisen können.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach sachgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,

§ 27

Beitragsbescheide

(1) Über die zu entrichtenden Beiträge ergehen Beitragsbescheide.

- (2) Die Beitragshöhe ist in ihnen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Verbandsausschusses nachvollziehbar darzulegen (Beitragsordnung). Falls nicht durch Beschluss des Verbandsausschusses anderweitig geregelt, sollen die Beitragslasten nach dem Vorteilsprinzip auf die jeweiligen Mitglieder verteilt werden.
- (3) Die Beitragsbescheide sind listenmäßig / EDV mäßig zu erfassen. Diese Listen sind zugleich das Verzeichnis der Nutznießer.

Festsetzung der Beiträge

- (1) Die Beiträge für die Herstellungskosten werden erst festgesetzt, wenn die erstellten Anlagen dem Wasserund Bodenverband betriebsfähig übergeben worden sind.
- (2) Der Verband kann auf der Grundlage eines Beschlusses des Verbandsausschusses vom Beginn einer Herstellungsmaßnahme an Vorausleistungen auf die Herstellungskostenbeiträge erheben. Der Beschluss hat die Höhe der für die Ermittlung der Vorausleistungen anzusetzenden Herstellungskosten festzulegen.
- (3) Für die Wasserbeiträge kann der Verband Vorausleistungen auf der Grundlage der vom Verbandsausschuss zu erlassenden Beitragsordnung zu erheben. Der Höhe der Vorausleistung sind grundsätzlich der Verbrauch und der Beitrag im Vorjahr zugrunde zu legen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, so ist dem Rechnung zu tragen. Gleiches gilt, wenn für den Verband ein Mehrverbrauch offenkundig ist. Andere klimatische Verhältnisse im Verbrauchsjahr bleiben jedoch generell unberücksichtigt. Die Vorausleistungen werden in gleichen Teilbeträgen zu den in der Beitragsordnung bestimmten Terminen fällig.

§ 29

Fälligkeit der Beiträge und Nutzungsentgelte etc.

- (1) Falls Beitragsbescheide keine andere Fälligkeitsregelung treffen, sind die Beiträge mit dem ersten des auf den Erlass des Betragsbescheides folgenden Monats fällig.
- (2) Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu 14 Tagen nicht erhoben.
- (3) Für die Stundung, die Verjährung und die Berechnung der Säumniszuschläge gelten die Vorschriften der Abgabenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Benutzungsverhältnis

§ 30

Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen des Verbandes bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis. Diese kann bei einer Brunnennutzung mit Auflagen und Bedingungen verbunden, zeitlich beschränkt oder anderweitig einschränkend geregelt werden.
- (2) Die vorstehende Benutzungserlaubnis gilt bei der Inanspruchnahme der Beregnungseinrichtung mit der Überlassung vom Verband registrierten Standrohren oder Zähleinrichtungen als erteilt, falls nichts anderes bestimmt wird.
 Erlaubnisinhaber ist derjenige, dem die Standohre und oder Zähleinrichtungen überlassen worden sind, unabhängig davon, ob er Grundstückstückeigentümer oder Nutznießer ist. Ihm obliegt die Erfüllung aller Verreflichtungen aus dem Begutzungswerhältnig einschließlich der Verreflichtung zur Entrichtung der

unabhängig davon, ob er Grundstückstückeigentümer oder Nutznießer ist. Ihm obliegt die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis einschließlich der Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserbeitrags nach dem Verbrauch und der Entrichtung des Überlassungsbeitrages für die Standrohre / unbewegliche Wasserzähler.

(3) Eine Nutzungserlaubnis kann vom Verband von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

§ 31

Versorgung mit Beregnungswasser

- (1) Durch das Benutzungsverhältnis wird kein Anspruch auf zur Verfügung Stellung von Beregnungswasser oder Einräumung sonstiger Verbandsvorteile zu jeder Zeit und in jedem beliebigen Umfang begründet. Beregnungswasser kann vom Verband nur insgesamt im Rahmen seines Unternehmensplanes und der ihm erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse und der tatsächlichen Verhältnisse bereitgestellt werden.
- (2) Das Beregnungswasser stammt aus Brunnen, Speicherbecken und im Bereich der Beregungsgruppe Roisdorf aus dem öffentlichen Versorgungsnetz. Der Verband lässt die Wassergüte des Brunnen- und Speicherwassers in regelmäßigen Abständen prüfen. Eine Garantie hinsichtlich der Beregnungswassergüte kann von ihm nicht übernommen werden. Ergeben sich bei den durchgeführten Überprüfungen Anhaltspunkte für mögliche negative Auswirkungen auf die Beregnungsflächen, so wird er nach Abstimmungen mit der Aufsichtsbehörde auch die Benutzer von bestehenden Bedenken ggf. durch öffentliche Bekanntmachung oder in anderer geeigneten Weise in Kenntnis setzen und unter Umständen auch die Lieferung von Beregnungswasser einstellen bzw. die Wasserentnahme untersagen. Ein Anspruch auf Gestellung von Ersatzwasser besteht nicht.

Gestattet der Verband die Entnahme von Wasser aus einem Brunnen, für den ihm die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, er jedoch nicht Eigentümer des Brunnens ist, hat der Benutzer durch regelmäßige Kontrollen selbst festzustellen, ob das Wasser als Beregnungswasser geeignet ist.

Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Kommt es zu einer geplanten, nicht nur kurzzeitigen Versorgungsunterbrechung, etwa weil dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist, so ist dies den Benutzern rechtzeitig in geeigneter Form anzukündigen.

In der Regel stellt der Verband die Lieferung von Beregnungswasser in der Zeit vom 15. November bis 15. Februar eines jeden Jahres ein, weil Vegetationsruhe ist und die technischen Anlagen einer stetigen Wartung und Erneuerung bedürfen.

- (2) Kommt es zu ungeplanten Versorgungsunterbrechungen, so hat der Verband die Benutzer in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn:
 - 1. Die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen, deren Beseitigung vom Verband bereits veranlasst wurde, verzögern würde.

§ 33

Haftung bei Versorgungsstörungen, etc.

- (1) Für Schäden, die ein Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch sonstige Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, besteht eine Haftung des Verbandes aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle:
 - 1. Bei der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Benutzers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 - 2. Bei der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 - 3. Bei einem Vermögensschaden, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch oder durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.
- (2) § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (3) Besteht der Schaden in der Beschädigung einer Kultur, so erfasst der Sachschaden nicht einen künftig geminderten oder entgangenen Ernteerlös, sondern nur den bis zur Beschädigung entstandenen Aufwand.

Erfassung des verbrauchten Beregnungswassers

- Die von einem Benutzer verbrauchten Wassermengen werden durch Ablesung der Zählereinrichtungen ermittelt.
- (2) Zeigt eine Zählereinrichtung den Wasserverbrauch nicht oder nicht einwandfrei an, wird dieser durch Schätzung ermittelt. Soweit möglich unter Berücksichtigung des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Bei nachweisbarem oder kurzzeitigem Stillstand oder offensichtlichen Unregelmäßigkeiten der Zähleinrichtung wird ein Mindestpauschalbetrag von 250,- Euro erhoben. Das nähere regelt der Haushaltsplan oder die Beitragsordnung

§ 35

Zahlungspflicht bei unzulässiger oder manipulierter Wasserentnahme

(1) Wird aus Anlagen des Verbandes Wasser unerlaubt entnommen oder entnimmt der Benutzer Wasser unter Umgehung oder unter Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist der Verband berechtigt, ein Strafgeld festzusetzen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unzulässigen Entnahme ergibt. Kann auf einen Vorjahresverbrauch nicht zurückgegriffen werden, so ist der Verbrauch vergleichbarer Benutzer zugrunde zu legen. Das Strafgeld ist nach den für Benutzer geltenden Sätzen zu berechnen.

§ 36

Pfleglicher Umgang, Einhaltung von Beregnungsplänen

- (1) Die Benutzer haben die Beregnungsanlagen und Einrichtungen des Verbandes pfleglich zu behandeln und so zu handhaben und die Beregnung so zu betreiben, dass störende oder schädigende Auswirkungen auf die Einrichtungen selbst Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Die einem Benutzer überlassenen Standrohre dürfen von diesem dritten Personen ohne schriftliche Einwilligung des Verbandes nicht überlassen werden. Die Wasserentnahme über solche Standrohre stellt eine unzulässige Wasserentnahme dar, für die auch der bisherige Benutzer haftet.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Beregnungspläne (Wasserentnahmeregelungen) des Verbandes strikt einzuhalten. Auch sind von ihnen die vom Verband herausgegebenen Empfehlungen für die Inanspruchnahme der Beregnungsanlagen in Frostnächten einzuhalten. Der Verband ist berechtigt, die durch Nichtbeachtung dieser Empfehlungen entstehenden Schadensersatzansprüche auf den oder die Verursacher überzuleiten.
- (4) Besteht die Inanspruchnahme (Nutzung) im Genuss des Vorteiles der Entwässerung (Drainage), haben die Berechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerungseinrichtungen nicht durch die Bestellungsarbeiten auf den Grundstücken beschädigt werden. Wird eine Entwässerungseinrichtung durch den Nutzer beschädigt, ist dieser zum Schadensersatz gegenüber dem Verband und gegenüber Dritten, die mittelbar Schaden erleiden, verpflichtet.

Untersagung weiteren Wasserbezugs und Einziehung von Standrohren

- (1) Bei einem groben Verstoß gegen Benutzungspflichten kann der Verband die weitere Entnahme von Beregnungswasser untersagen und die Einziehung von Standrohren anordnen. Dies insbesondere dann, wenn
 - Beregnungswasser ohne Erlaubnis entnommen wird oder Beregnungswasser entnommen wird unter Umgehung oder unter Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen;
 - wenn es erforderlich ist, eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
- (2) Der Verband kann die weitere Entnahme von Beregnungswasser auch dann untersagen und überlassene Standrohre einziehen, wenn der Benutzer trotz Mahnung fortgesetzt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Zahlungsrückstand eine Summe von 250,- € erreicht. Die Maßnahme ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzudrohen.

Die Maßnahme darf nicht ergriffen werden, wenn der Benutzer darlegt, dass die Folgen einer nicht mehr gegebenen Beregnungsmöglichkeit außer Verhältnis zur Schwere der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung steht und hinreichende Aussicht gegeben ist, dass er seinen Verpflichtungen in absehbarer Zeit nachkommt.

(3) Der Verband hat eine angeordnete Untersagung weiteren Wasserbezugs und die Einziehung von Standrohren sofort aufzuheben, wenn die Anordnungsgründe weggefallen sind und ein etwa mit der Maßnahme verbundenes Strafgeld beglichen wurde.

V. Anordnungsbefugnis, Rechtsmittelbelehrung, Zwangsvollstreckung

§ 38

Anordnungsbefugnis

(1) Für die nach dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung erforderlichen Anordnungen und Bescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) und die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen in jeweils gültiger Fassung.

§ 39

Anordnungsbefugnis

(1) Rechtsmittel gegen Anordnungen und Bescheide des Verbandes richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung bzw. der hierzu erlassenen Sonderregelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

- (2) Gegen Anordnungen und Bescheide des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht in Köln erhoben werden.
- (3) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

Zwangsvollstreckung

- (1) Die Zwangsvollstreckung der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes oder dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Bescheide richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist der Verbandsvorsteher. Er kann sich zum Vollzug der gemeindlichen Vollstreckungsstelle bedienen.

VI. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachung, Änderung der Satzung

§ 41

Dienstkräfte, Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorsteher des Verbandes kann im Rahmen des Stellenplanes technisches Personal, einen Geschäftsführer und weiteres Verwaltungspersonal einstellen.
- (2) Der Vorsteher kann für die Tätigkeit seiner Bediensteten eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 42

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen. Der Verbandsvorsteher kann außerdem durch die Tageszeitungen bekannt geben.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (3) Rechtsetzungsakte werden nach Ziffer (1) veröffentlicht.

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

VII. Abschnitt: Aufsicht

§ 44

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 45

Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in den in § 75 des Wasserverbandsgesetzes genannten Fällen. Für die Aufnahme von Darlehen bedarf es grundsätzlich der Zustimmung, sofern diese nicht einer generellen Ausnahme zustimmt.

§ 46

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie alle Angestellten des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 47

Inkrafttreten

Diese neu gefasste Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft. Die letzte Neufassung der Satzung wurde am 18.02.2000 bekannt gemacht; die erste Änderungssatzung wurde am 17. bzw. 26.05.2006 bekannt gemacht.

Die zur Satzung gehörenden 7 Verbandsgebietskarten werden aufgrund der Größe nicht mit abgedruckt und können auf Wunsch beim Verbandsvorsteher oder bei der Aufsichtsbehörde eingesehen werden.

Az.: 66.02-03.73.16/2007-01020/Be Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Im Auftrage Siegburg, den 14.04.2009

gez. Schwarz Umweltdezernent Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – De-Greiff-Straße 195 · D-47803 Krefeld Fon +49 (0) 21 51 8 97-0 · Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05 E-Mail poststelle@gd.nrw.de www.gd.nrw.de

25.

Geologischer Dienst NRW



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum		
Kreis	Rhein-Sieg-Kreis	
Stadt/Gemeinde		

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und§14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z.B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).